



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen
im Rahmen der Klimaschutzinitiative

Merkblatt

Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung

Hinweise zur Antragstellung

Fassung vom 23.11.2011



DIE BMU
KLIMASCHUTZ-
INITIATIVE

So zahlt sich Klimaschutz aus
für Kommunen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE HINWEISE	3
2	DIE SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG	4
3	DIE SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG	5
4	DIE SANIERUNG DER AUSSEN- ODER STRASSENBELEUCHTUNG	6
5	DIE SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON LÜFTUNGSANLAGEN	7
6	KOSTENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN	8
7	KONTAKT	9
8	ANHANG	9

1 ALLGEMEINE HINWEISE

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen. Gegenstand der Förderung ist

- der Einbau hocheffizienter Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 %,
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 60 %,
- die Sanierung und Nachrüstung von raumluft-technischen Geräten im Bestand von Nichtwohngebäuden mit hohen Effizienzanforderungen.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben. Dies gilt sowohl für die Bestandsanlage als auch für die im Rahmen der Sanierung zu installierenden Anlagenkomponenten.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Förderfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung (Investitionsausgaben) und Montage der Klimaschutztechnologien sowie für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten (Installationsausgaben). Förderfähig sind Anlagenkomponenten, deren Austausch direkt eine Energieeinsparung bzw. eine Minderung von Klimagasen hervorruft.

Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichbaren Energieeinsparungen bzw. der Minderung von Klimagasen stehen. Das Antragsverfahren ist einstufig.

Für die verschiedenen Klimaschutztechnologien gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen, außerdem sind jeweils ergänzende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen. Es können mehrere Vorhaben (z.B. Innenbeleuchtungssanierung, Straßenbeleuchtung und Lüftungsanlagen) in einem Antrag zusammengefasst werden. So kann auch die Mindestprojektgröße von 10.000 Euro Zuwendung bei Straßen- und Außenbeleuchtungsvorhaben und 5.000 Euro Zuwendung bei den anderen Klimaschutztechnologien leichter überschritten werden. Ausführliche Informationen hierzu enthalten die nachfolgenden Kapitel.

Bitte beachten Sie: Die beantragten Tätigkeiten dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids beauftragt und innerhalb des bewilligten Projektzeitraums begonnen werden. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Ein vorzeitiger Projektabschluss vor Ende des Förderzeitraums ist möglich.

2 DIE SANIERUNG DER INNENBELEUCHTUNG

Gefördert werden der Einbau von

- effizienten Leuchten (z.B. Spiegelrasterleuchten) mit elektronischen Vorschaltgeräten (EVG), mit effizienten Leuchtmitteln (auch LED möglich), einer tageslichtabhängigen Leistungs- bzw. Präsenzsteuerung und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von den Soll-Beleuchtungsstärken.

Alternativ zu einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. einer Präsenzsteuerung kann in Fluren und Treppenhäusern eine Zeitsteuerung und in Umkleiden oder anderen Nebenräumen mit geringer Betriebsstundenzahl ein Eingangsbewegungsmelder installiert werden.

- Hochleistungseinsätzen zur Nachrüstung einer bestehenden Beleuchtungsanlage mit EVG, effizienten Leuchtmitteln und einer der oben genannten Regelungs- bzw. Steuerungsmöglichkeiten.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen der Innenbeleuchtung um mindestens 50 % gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden. Bei der Auswahl der einzusetzenden Lampen, Vorschaltgeräte und Leuchten sind die Anforderungen der ersten Stufe der Verordnung 245/2009 „Beleuchtung im tertiären Sektor“ im Rahmen der Ökodesignrichtlinie als Orientierung heranzuziehen. Werden T12-Lampen eingesetzt, sind die Anforderungen an Effizienz und Leistung der zweiten Stufe als Orientierung heranzuziehen.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung einer Innenbeleuchtung enthält folgende Bestandteile:

- easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift (die elektronische Fassung wird nach Bestätigung der Schaltfläche „Endfassung abschließend einreichen“ an den PtJ übermittelt),
- Ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular „Innenbeleuchtung“ für jedes Gebäude (bitte füllen Sie für jedes Leuchtsystem eine eigene Formularseite aus).
- Eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom Projektträger geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) nachgefordert werden.

Bitte leiten Sie uns das Berechnungsformular auch in elektronischer Form per E-Mail zu.

DURCHFÜHRUNG UND ABSCHLUSS DES VORHABENS

Änderungen des laufenden Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Projektträger Jülich (PtJ). Zu diesem Zweck sind die geplanten Änderungen PtJ schriftlich mitzuteilen und ggf. PtJ ein neu ausgefülltes Excel-Berechnungsformular zuzusenden. Nach Abschluss des Sanierungsprojekts sind ein Verwendungsnachweis, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen und ein Abnahmeprotokoll des Fachplaners bei PtJ einzureichen. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Kostenkalkulation des Antrags. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht angezeigt worden, so kann der Projektträger eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

In dem Abnahmeprotokoll muss der Fachplaner bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblatts und die Angaben der eingereichten Berechnungsformulare eingehalten wurden und dass die Anlage technisch einwandfrei funktioniert. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 % der Fördermittel auszahlen kann.

Ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens ist außerdem ein Evaluierungsformular bei PtJ einzureichen, in dem die tatsächlich erreichten CO₂-Minderungen eingetragen sind.

3 DIE SANIERUNG DER HALLENBELEUCHTUNG

Gefördert werden der Einbau von

- effizienten Reflektorleuchten mit elektronischen Vorschaltgeräten (EVG), mit effizienten Leuchtmitteln (auch LED möglich), einer tageslichtabhängigen Leistungsregelung bzw. Präsenzsteuerung und einer zonenweisen Zu- und Abschaltung von Leuchten in Abhängigkeit von Soll-Beleuchtungsstärke,
- Hochleistungseinsätzen zur Nachrüstung einer bestehenden Beleuchtungsanlage mit EVG, effizienten Leuchtmitteln und einer der oben genannten Regelungs- bzw. Steuerungsmöglichkeiten.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung einer Hallenbeleuchtung enthält folgende Bestandteile:

- easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift (die elektronische Fassung wird nach Bestätigung der Schaltfläche „Endfassung abschließend einreichen“ an den PtJ übermittelt),
- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular „Hallenbeleuchtung“ für jedes Gebäude (bitte füllen Sie für jedes Leuchtensystem eine eigene Formularseite aus),
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet.

DER ABSCHLUSS DES VORHABENS

Änderungen des laufenden Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch PtJ. Zu diesem Zweck sind die geplanten Änderungen PtJ schriftlich mitzuteilen und ggf. PtJ ein neu ausgefülltes Excel-Berechnungsformular zuzusenden. Nach Abschluss des Sanierungsprojekts ist ein Verwendungsnachweis, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen und ein Abnahmeprotokoll des Fachplaners bei PtJ einzureichen. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Kostenkalkulation des Antrags. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht dem PT angezeigt worden, so kann der Projektträger eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die CO₂-Emissionen der Hallenbeleuchtung um mindestens 50 % gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden. Bei Sportstätten muss eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (z.B. dreistufig für Reinigung, Training, Wettkampf) installiert werden. Ausnahmen davon sind zu begründen.

Bei der Auswahl der einzusetzenden Lampen, Vorschaltgeräte und Leuchten sind die Anforderungen der ersten Stufe der Verordnung 245/2009 „Beleuchtung im tertiären Sektor“ im Rahmen der Ökodesignrichtlinie als Orientierung heranzuziehen. Werden T12-Lampen eingesetzt, sind die Anforderungen an Effizienz und Leistung der zweiten Stufe als Orientierung heranzuziehen.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom Projektträger geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) nachgefordert werden.

In dem Abnahmeprotokoll muss der Fachplaner bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblatts und die Angaben der eingereichten Berechnungsformulare eingehalten wurden und dass die Anlage technisch einwandfrei funktioniert. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 % der Fördermittel auszahlen kann.

Ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens ist außerdem ein Evaluierungsformular bei PtJ einzureichen, in dem die tatsächlich erreichten CO₂-Minderungen eingetragen sind.

4 DIE SANIERUNG DER AUSSEN- ODER STRASSENBELEUCHTUNG

Gefördert werden der Einbau von

- LED-Leuchten und
- geeigneter Steuer- und Regelungstechnik bei LED-Leuchten, welche den Gesamtenergieverbrauch der Beleuchtungsanlage weiter absenkt.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die CO₂-Emissionen der Außenbeleuchtung um mindestens 60 % gegenüber dem Ist-Zustand gemindert werden und
- eine Minderung der CO₂-Emissionen nicht durch Abschalten von einzelnen Leuchten erreicht wird, da dadurch Dunkelzonen entstehen können.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung der Außen- oder Straßenbeleuchtung enthält folgende Bestandteile:

- easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift (die elektronische Fassung wird nach Bestätigung der Schaltfläche „Endfassung abschließend einreichen“ an den PtJ übermittelt),
- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular „Straßenbeleuchtung“ (bitte füllen Sie für jedes Leuchtensystem eine eigene Formularseite aus),
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom Projektträger geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) nachgefordert werden.

DER ABSCHLUSS DES VORHABENS

Änderungen des laufenden Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch PtJ. Zu diesem Zweck sind die geplanten Änderungen PtJ schriftlich mitzuteilen und ggf. PtJ ein neu ausgefülltes Excel-Berechnungsformular zuzusenden. Nach Abschluss des Sanierungsprojekts ist ein Verwendungsnachweis, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen und ein Abnahmeprotokoll des Fachplaners bei PtJ einzureichen. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Kostenkalkulation des Antrags. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht dem Projektträger angezeigt worden, so kann dieser eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

In dem Abnahmeprotokoll muss der Fachplaner bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblatts und die Angaben der eingereichten Berechnungsformulare eingehalten wurden und dass die Anlage technisch einwandfrei funktioniert. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 % der Fördermittel auszahlen kann.

Ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens ist außerdem ein Evaluierungsformular bei PtJ einzureichen, in dem die tatsächlich erreichten CO₂-Minderungen eingetragen sind.

5 DIE SANIERUNG UND NACHRÜSTUNG VON LÜFTUNGSANLAGEN

Gefördert werden

- die Erneuerung von raumluftechnischen Geräten (RLT-Geräten) mit Außenluftanschluss und Wärmerückgewinnung,
- der erstmalige Einbau von raumluftechnischen Geräten mit Außenluftanschluss und Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten, sofern dies im Rahmen einer Grundsanierung stattfindet,
- effiziente, dezentrale Lüftungsgeräte in Schulen, z.B. bei der Nachrüstung im Rahmen der Grundsanierung,
- eine geeignete Steuer- und Regelungstechnik, welche den Gesamtenergieverbrauch der Lüftungsanlage weiter absenkt.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die raumluftechnischen Geräte die Energieeffizienzklasse A+ des Herstellerverbands Raumluftechnische Geräte e.V. einhalten,
- eine bedarfsgerechte Steuerung vorhanden ist (z.B. Luftgütesensoren, Zeitprogramme, manuelle Eingriffsmöglichkeiten).

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen enthält folgende Bestandteile:

- easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift (die elektronische Fassung wird nach Bestätigung der Schaltfläche „Endfassung abschließend einreichen“ an den PtJ übermittelt),
- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (einer verwaltungsinternen fachkundigen Person oder einem qualifizierten Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Berechnungsformular „Belüftungsanlagen“,
- eine Bestätigung, dass sich die zu sanierende Anlage im Eigentum des Antragstellers befindet.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen gemäß Merkblatt und Richtlinie geforderten Unterlagen vom Projektträger geprüft werden können. Nach Erfassung der vollständigen Antragsunterlagen können im Rahmen der Antragsprüfung ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) nachgefordert werden.

DURCHFÜHRUNG UND ABSCHLUSS DES VORHABENS

Änderungen des laufenden Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung durch PtJ. Zu diesem Zweck sind die geplanten Änderungen PtJ schriftlich mitzuteilen und ggf. PtJ ein neu ausgefülltes Excel-Berechnungsformular zuzusenden. Nach Abschluss des Sanierungsprojekts ist ein Verwendungsnachweis, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen und ein Abnahmeprotokoll des Fachplaners bei PtJ einzureichen. Die Schlussrechnung muss dieselbe modulare Aufschlüsselung aufweisen wie die Kostenkalkulation des Antrags. Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht dem PT angezeigt worden, so kann der Projektträger eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

In dem Abnahmeprotokoll muss der Fachplaner bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblatts und die Angaben der eingereichten Berechnungsformulare eingehalten wurden und dass die Anlage technisch einwandfrei funktioniert. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit PtJ die Schlusszahlung in Höhe von 20 % der Fördermittel auszahlen kann.

Ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens ist außerdem ein Evaluierungsformular bei PtJ einzureichen, in dem die tatsächlich erreichten CO₂-Einsparungen eingetragen sind.

6 KOSTENSCHÄTZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERGABE VON AUFTRÄGEN

Die Kosten des Vorhabens müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können.

Für die Sanierung der benannten Klimaschutztechnologien ist die modulare Kostenkalkulation Bestandteil des Excel-Berechnungsformulars. Sollten sich bei der Prüfung Nachfragen ergeben, kann ggf. ein modulares Angebot („Richtpreisangebot“) eines potenziellen Auftragnehmers oder das Leistungsverzeichnis eines Fachplaners nachgefordert werden.

Unabhängig davon, wie die Kosten/Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen.

7 KONTAKT

Bitte schicken Sie alle Antragsunterlagen im Original mit Stempel und Unterschrift sowie die Berechnungsformulare in elektronischer Form zwischen dem 01.01.2012 und 31.03.2012 an:

Projekträger Jülich (PtJ)

Geschäftsbereich Umwelt (UMW)
– Klimaschutz –
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin
Tel.: 030/20199-577
Fax: 030/20199-3100
E-Mail: PtJ-ksi@fz-juelich.de
Internet: www.fz-juelich.de/ptj/klimaschutzinitiative-kommunen

Eine inhaltliche Erstberatung übernimmt gern die

Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu)
Arbeitsbereich Umwelt
Auf dem Hunnenrücken 3
50668 Köln
Tel.: 0221/340 308-15
Fax: 0221/340 308-28
E-Mail: kontakt@kommunaler-klimaschutz.de
Internet: www.kommunaler-klimaschutz.de

8 ANHANG

Anträge und Dokumente zum Downloaden

Unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/stromnutzung finden Sie:

- das Merkblatt,
- die Excel-Berechnungsformulare.

Informationen zu verschiedenen Technologien und Herstellern von Außenbeleuchtungsanlagen finden Sie unter www.bundeswettbewerb-stadtbeleuchtung.de/pdf_files/090211_SammlungStadtbeleuchtung.pdf.

Zusätzlich finden Sie unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/antragstellung:

- eine Checkliste zur Antragstellung,
- das easy-Online-Benutzerhandbuch,
- ausgefüllte easy-Musterformulare für Stromtechnologien.

Informationen zur Ökodesignrichtlinie und zu den verschiedenen Verordnungen finden Sie unter:

- Allgemeine Einführung:
www.bmu.de/produkte_und_umwelt/oekodesign/oekodesign_richtlinie/doc/39037.php
- Innenbeleuchtung:
www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:076:0017:01:DE:HTML
- Ventilatoren:
www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:191:0026:01:DE:HTML